

Thema 11: Rückkehr in die Grundversorgung

Position der Branche

Der VSE hat sich stets für eine volle Marktöffnung eingesetzt. Das StromVG sieht aus politischen Gründen in der ersten Etappe ausdrücklich eine partielle Marktöffnung und ein geteiltes Marktzugangssystem vor. Die Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh sollen, sobald sie in den Markt eingetreten sind, ihre Strombeschaffung nur noch zu marktorientierten Preisen tätigen können. Es wäre gegenüber den Kleinverbrauchern unfair, wenn Grosskunden je nach Entwicklung an der Strombörse opportunistisch von tiefen Marktpreisen oder von einem Versorgungssystem mit regulierten Tarifen profitieren könnten.

Im StromVG 2014 ist gemäss Art.7 StromVG durch die Betreiber der Verteilnetze das Wahlmodell als marktbasiertes Stromprodukt für berechnigte Kunden anzubieten.

Beim WAS-Modell handelt es sich um eine gewünschte Abweichung gegenüber der EU-Gesetzgebung.

Botschaft

- Der Grundsatz "einmal frei, immer frei", muss weiterhin gültig sein.
 - Ablehnung einer möglichen Rückkehr von marktzutrittsberechtigten Kunden mit mehr als 100 MWh pro Verbrauchsstätte und Jahr zum geschützten Kreis mit Gestehungskosten: Volle Marktöffnung ab 2014!
 - Kunden unter 100 MWh Jahresverbrauch wird durch die Endverteiler ein Produkt mit abgesicherter Stromversorgung angeboten.
-

Chancen und Risiken

Chancen:

Die Regel «Einmal frei, immer frei» stellt sicher, dass, wer in den Markt eingetreten ist, nicht zulasten der kleinen Verbraucher wieder in die Grundversorgung zurückwechseln kann.

Im Hinblick auf die politische Akzeptanz der zweiten Phase der Marktöffnung soll den Endverbrauchern < 100'000 kWh/a unter bestimmten Bedingungen ein Rückkehrrecht gewährt werden. Die genauen Bestimmungen sind entsprechend der Auslegung des „WAS Systems“ festzulegen.

Das Wahlmodell ist als marktbasiertes Stromprodukt mit geringen administrativen Transaktionskosten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen.



Risiken:

Die Tatsache, dass Kunden, die in den Markt eingetreten sind, nie mehr in einem Versorgungssystem mit regulierten Tarifen zurückkehren dürfen, verringert die Attraktivität eines Wechsels in einen hochpreisigen Markt.

So gesehen entsteht durch diese Regel ein Risiko für die Akzeptanz und Umsetzung des zweiten Marktöffnungsschrittes. (Referendumsdrohung)

Mit einem regulierten Wahlmodell wird die volle Marktöffnung in der 2. Etappe unterlaufen.

Begründung

Die Grundversorgung mit elektrischer Energie für die festen Endverbraucher in der ersten Phase der Marktöffnung (Gestehungskostensystem, Art. 4 StromVV), sowie das WAS Modell (Art. 7 StromVG), welches ab der zweiten Phase der Marktöffnung als abgesichertes Stromprodukt angeboten werden soll, garantieren den Endverbrauchern stabile Preise. Dazu werden «angemessene» Preise garantiert, wobei darunter marktbasierende und für eine Zeitperiode feste Preise definiert werden.

In der ersten Marktöffnungsphase wurden tiefe Preise durch die Regulation in Art. 4 Abs. 1 StromVV erreicht.

Es wäre gegenüber den Kleinverbrauchern aber ungerecht, wenn ein grosser Endverbraucher, der in den Markt eingetreten ist, wieder zu einem Stromprodukt zu regulierten Preisen zurückkehren könnte, sobald sich die Marktpreise ungünstig entwickeln.

Um eine abgesicherte Stromversorgung gewährleisten zu können, müssen die Netzbetreiber planen können, wie viel Energie sie künftig benötigen. Eine gesetzliche Verpflichtung, Endverbraucher jederzeit kurzfristig wieder mit festen Strompreisen zu beliefern, würde diese Planbarkeit erschweren und damit die Versorgungssicherheit gefährden.

Schliesslich ist eine Rückkehr in die Grundversorgung zu regulierten Tarifen auch nicht vereinbar mit den europäischen Wettbewerbs- und Elektrizitätsmarktregeln. Ein entsprechendes System in Frankreich (Tartam > Fegefeuersystem) wird von der EU-Kommission seit März 2009 verschärft geprüft. Die EU-Kommission befürchtet, dass damit einigen Unternehmen Vorteile zulasten ihrer Wettbewerber gewährt werden.

Zusätzliche „Beweggründe“ und nützliche Bemerkungen:

2004 wurden folgende Grundsätze (hier nur Schlagwörter) des Wahlmodells durch die Branche festgelegt, um den Durchbruch beim Entwurf des StromVG zu erreichen:

- **Endkunden mit Wahlfreiheit (StromVG ab 2014 für alle) können am Markt teilnehmen oder sich wie bisher vom lokalen EVU versorgen lassen**
- **Endkunden mit einem abgesicherten Versorgungsprodukt werden aufgrund eines offenen Liefervertrags versorgt. (Allg. Geschäftsbedingungen)**

- EVU muss im Stromportfolio ein Produkt für abgesicherte Lieferung (Wahlmodell!) anbieten und langfristig absichern. (Beispiel variabler und fester Hypotheken)
- Die Energietarife der „abgesicherten“ Kunden werden transparent publiziert und behördlich überwacht und müssen mindestens während einem Jahr stabil sein.
- Ein Wechsel zwischen dem „abgesicherten Segment“ und dem Markt ist periodisch möglich (⇄) unter Einhaltung von vorgegebenen Fristen.
- EVU können den Endkunden, die ausserterminlich vom Markt in die „abgesicherte Stromversorgung“ zurückkehren, die verursachten Kosten einzelfallweise überwälzen.
- Preisstrukturen sind in der Kompetenz des EVU.
- Bund erlässt nur wesentliche Grundsätze.

In der StromVG-Botschaft wurde festgehalten:

*„Die Haushalte können **periodisch** wählen, ob sie am Markt teilnehmen oder sich wie bisher vom lokalen Endverteiler-EVU versorgen lassen. Die EVU sind verpflichtet, die an ihrem Netz angeschlossenen Haushalte, die sich nicht für einen Lieferantenwechsel entscheiden, wie bisher zu versorgen.“* (BBl. 2005 1621, version française FF 2005 1504)

Eine Rückkehr der Haushalte in die Grundversorgung **unter bestimmten Bedingungen** dürfte dem Europäischen 3. RL-Paket entsprechen und wäre somit EU-Kompatibel.

Ausgangslage

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ➤ <u>Gesetzestext(e):</u> | StromVG Art. 6, 7, 13 |
| ➤ <u>Verordnungstext(e):</u> | StromVV Art. 4, 11, |
| ➤ Anträge, Postulate: | keine |
| ➤ <u>EICom Entscheid</u> | Entscheid vom 25. Juni 2009: <i>Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher nach Artikel 6 StromVG; Qualifikation der [...] als Endverbraucherin, die auf Netzzugang im Sinn des StromVG verzichtet</i> |
-

Auskünfte

Jean-Michel Notz, 062 825 25 38, jean-michel.notz@strom.ch
 Sekretär der Regulierungskommission
 Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
 Hintere Bahnhofstrasse 10, 5001 Aarau, www.strom.ch

